



Satzung des Montessori-Verein Radolfzell e. V.

§ 1 Name und Sitz

- 1.1 Der **Montessori-Verein Radolfzell e. V.** ist im Jahre 2001 zur Förderung von Bildung und Erziehung gegründet worden.
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Radolfzell.
- 1.3 Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Freiburg unter der Nummer VR 550358 eingetragen.

§ 2 Ziele und Grundsätze

- 2.1 Der Verein verfolgt das Ziel, durch ehrenamtliches Engagement seiner Mitglieder die psychische, körperliche und soziale Entwicklung der Kinder und weiterer für Erziehung und Bildung empfänglicher Gruppen der Gesellschaft im Großraum Radolfzell zu fördern.
- 2.2 Der Vereinszweck wird insbesondere durch folgende Initiativen verwirklicht:
 - Gründung und Unterstützung von Montessori-Kindertageseinrichtungen sowie Montessori-Zügen und -Klassen an Grund- und weiterführenden Schulen,
 - Durchführung von Informationsveranstaltungen über die Montessori - Pädagogik und entsprechende Medienarbeit,
 - Beschaffung und leihweise Weitergabe oder Übereignung von Montessori-Materialien und -Ausstattungen an die entsprechenden Kindergärten, Spielgruppen und Klassen.
- 2.3 Der Verein bietet eine aktive Plattform zum Erfahrungsaustausch unter interessierten Personen, Eltern, Erziehern und Lehrern.
- 2.4 Der Verein pflegt eine konstruktive und regelmäßige Zusammenarbeit mit Vereinigungen und Institutionen ähnlicher Zielsetzung, mit Montessori-Kindergärten und -Schulen sowie mit Sponsoren, Stiftungen und Gremien der öffentlichen Hand bei Förderungsvorhaben für Bildung und Erziehung. Die Zusammenarbeit mit anderen Vereinigungen und Organisationen kann durch die Begründung von Mitgliedschaften, die gegebenenfalls wechselseitig sind, konkretisiert werden.
- 2.5 Der Verein kann auch selbst als Träger von Montessori-Einrichtungen tätig werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 3.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Aufgaben verwendet werden.
- 3.2 Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Auf das Vereinsvermögen haben sie keinen Anspruch.
- 3.3 Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten des Vereins gegen Zahlung einer Vergütung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft die Mitgliederversammlung.
- 3.4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3.5 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband, Landesverband Baden-Württemberg e.V., der es ausschließlich für regionale Einrichtungen mit gleicher Zielsetzung zu verwenden hat.



§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- 4.1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Minderjährige haben die Genehmigung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.
- 4.2 Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- 4.3 Die Aufnahme in den Verein kann davon abhängig gemacht werden, dass sich das Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA-Basis-Lastschriftverfahren für die Mitgliedsbeiträge teilzunehmen. Das hat das Mitglied in der Beitrittserklärung rechtsverbindlich zu erklären. Laufende Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein mitzuteilen. Der Vorstand kann die Aufnahme von Mitgliedern ablehnen, die nicht am Bankeinzugsverfahren teilnehmen.
- 4.4 Die Mitgliedschaft beginnt mit Zugang der Aufnahmebestätigung des Vorstands beim Mitglied per Post oder E-Mail. Der Aufnahmebestätigung ist die aktuelle Vereinssatzung beizufügen.
- 4.5 Die Ernennung von natürlichen Personen zu Ehrenmitgliedern oder Ehrenpräsidenten wegen besonderer Verdienste um den Verein erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- 5.1 Die Mitgliedschaft endet
 - a. mit dem Tod des Mitglieds (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen)
 - b. durch freiwilligen Austritt
 - c. durch Ausschluss aus dem Verein
 - d. automatisch bei erheblichen Beitragsrückständen
- 5.2 Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen zulässig.
- 5.3 Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen verstößt.
- 5.4 Die Mitgliedschaft endet automatisch, wenn trotz ausdrücklicher, schriftlicher Mahnung an die zuletzt bekannte Adresse und Hinweis auf das automatische Erlöschen der Mitgliedschaft zwei Jahresbeiträge offen sind, ohne dass eine soziale Notlage nachgewiesen wird.

§ 6 Beiträge

- 6.1. Alle Mitglieder sind grundsätzlich zur Entrichtung von jährlichen Beiträgen verpflichtet. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung von Beiträgen befreit.
- 6.2 Die Mitgliedsbeiträge werden im November für das kommende Kalenderjahr fällig.
- 6.3 Mitgliedsbeiträge werden vorzugsweise im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat nach Möglichkeit bei Eintritt in den Verein ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen. Mitglieder, die ein Lastschriftmandat nicht erteilt haben, haben dafür Sorge zu tragen, dass der Beitrag für das kommende Kalenderjahr bis spätestens Ende November auf das Vereinskonto überwiesen wird.
- 6.4 Die Höhe der Beitragssätze wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- 6.5 Kann der Lastschrifteinzug bei Fälligkeit aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.



§ 7 Organe des Vereins

- 7.1. Die Organe des Vereins sind
 - a. der Vorstand
 - b. die Mitgliederversammlung
- 7.2 Die Tätigkeit und Funktion dieser Organe wird nachfolgend näher geregelt.

§ 8 Der Vorstand

- 8.1 Dem Vorstand des Vereins gehören der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Schatzmeister, der Schriftführer und bis zu drei Beisitzer an.
- 8.2 Der vertretungsberechtigte Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus den beiden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch einen der beiden Vorsitzenden gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten.
- 8.3 Für die Aufnahme eines Darlehens und den Erwerb von Grundbesitz ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich.
- 8.4 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt; jedes Vorstandsmitglied bleibt jedoch so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist. Beim Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern, kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Vorstandsbeschluss aus der Reihe der Mitglieder ergänzen.
- 8.5 In den Vorstand können nur Vereinsmitglieder gewählt werden. Mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand.

§ 9 Die Zuständigkeit des Vorstands

- 9.1 Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- 9.2 Dem Vorstand obliegt die satzungsgemäße Leitung des Vereins. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - a. Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen
 - b. Einberufung der Mitgliederversammlungen
 - c. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen
 - d. Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern
- 9.3 Satzungsänderungen, die von Gerichts - und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand in Ausnahme von § 11.2g der Satzung von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich oder per E-Mail mitgeteilt werden.

§ 10 Beschlussfassung des Vorstands

- 10.1 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden nach Möglichkeit vier Mal jährlich einzuberufen sind.
- 10.2 Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder.
- 10.3 Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.
- 10.4 Die Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen.



§ 11 Mitgliederversammlung

- 11.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift oder E-Mail-Adresse abgesendet wurde.
- 11.2 Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
- Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands sowie Entlastung des Vorstands
 - Entgegennahme des Jahresabschlusses und des Berichtes der Rechnungsprüfer über das abgelaufene Geschäftsjahr
 - Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
 - Wahl der Mitglieder des Vorstands
 - Entscheidung über die Festsetzung und Höhe einer Vergütung und pauschale Aufwandsentschädigung für Vorstandsmitglieder
 - Wahl zweier Rechnungsprüfer, denen die Kontrolle des Rechnungswesens und die Prüfung der statutengemäßen Verwendung der Mittel obliegt
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern oder Ehrenpräsidenten gemäß § 4.5 der Satzung
- 11.3 Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende, ersatzweise sein Stellvertreter bzw. das älteste Vorstandsmitglied.
- 11.4 Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die verspätet gestellt wurden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.
Dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.
- 11.5 Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist zeitnah ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer unterzeichnet wird. Es ist den Mitgliedern innerhalb eines Monats zugänglich zu machen. Einwendungen sind innerhalb eines weiteren Monats möglich.

§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 12.1 Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 12.2 Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei beitragsreduzierten Familienmitgliedern ist jeder in der Mitgliederversammlung anwesende Elternteil mit je 1 Stimme stimmberechtigt.
- 12.3 Das Stimmrecht kann durch schriftliche Vollmacht auf ein anderes Mitglied übertragen werden. Die Vollmacht ist nur gültig, wenn sie dem Vorstand vor Beginn der Mitgliederversammlung vorgelegt wurde. Kein Mitglied darf aber mehr als drei Stimmen auf sich vereinen.
- 12.4 Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Beschlüsse, mit denen die Satzung des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 12.5 In der Mitgliederversammlung wird mit Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag eines Mitglieds hat die Abstimmung geheim zu erfolgen.



§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- 13.1 Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- 13.2 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss binnen vier Wochen einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens zwanzig Prozent der Mitglieder oder die Rechnungsprüfer dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangen.

§ 14 Finanzen

- 14.1 Der Schatzmeister hat die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes walten zu lassen und darauf zu achten, dass außerordentliche Ausgaben vom Vorstand geprüft und genehmigt werden. Der Vorstand ist berechtigt, externe Fachleute mit der Führung der Kasse zu beauftragen.
- 14.2 Die von der Mitgliederversammlung gewählten beiden Rechnungsprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören. Sie haben die Aufgabe, die finanziellen Vorgänge auf ihre Richtigkeit zu prüfen und deren Ordnungsmäßigkeit zu bestätigen.
- 14.3 Jedes Vorstandsmitglied ist befugt, Einsicht in die Kassenführung und Buchhaltung zu nehmen.

§ 15 Schlussbestimmungen

- 15.1 In Ergänzung zu den vorstehenden Regeln gelten die für den Sitz des Vereins gültigen vereinsrechtlichen gesetzlichen Bestimmungen.
- 15.2 Die Mitglieder haften grundsätzlich nicht für Verbindlichkeiten des Vereins. Der Montessori-Verein e. V. haftet ausschließlich mit seinem Vereinsvermögen.
- 15.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Notiz:

Für die verschiedenen Funktionen im Verein sind immer auch die weiblichen Bezeichnungen gemeint. Lediglich wegen der besseren Lesbarkeit werden in dieser Satzung nur die männlichen Bezeichnungen verwendet, zumal es sich ohnehin um Tätigkeiten und Ämter handelt, die als solche geschlechtsneutral sind.

Änderungen der Satzung

Die vorstehende Satzung wurde in der ordentlichen Mitgliederversammlung am 26. April 2016 grundlegend neu gefasst.